
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 31.03.2025

Seite 45

Nr. 14

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für die berufliche Fachrichtung Biotechnik
im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. März 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 867 / Nr. 119), zuletzt geändert durch Art. IV der zweiten Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung Biotechnik im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 09. Dezember 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 903 / Nr. 124), zuletzt geändert durch sechste Änderungsordnung vom 19. Oktober 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 761 / Nr. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem § 5 Prüfungsausschuss der „§ 5a Studienleistungen“ neu eingefügt.
2. Nach dem § 5 Prüfungsausschuss wird der § 5a Studienleistungen mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„5a Studienleistungen

Es können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen

findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

3. Die Anlage 1: Studienplan für die berufliche Fachrichtung Biotechnik im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs wird wie folgt geändert:
 - a. Bei dem Modul Fachdidaktik III wird in der Spalte Zulassungsvoraussetzungen der Wortlaut „keine“ jeweils gestrichen und der Wortlaut „Verbuchung der Studienleistungen aus Vorbereitung Praxissemester und aus den chemiebezogenen Anteilen des Praxissemesters“ neu eingefügt.
 - b. Bei den Modulen Fachdidaktik III und Praxissemester wird in der Spalte Lehrveranstaltungen (LV) an die Lehrveranstaltungen Vorbereitung Praxissemester, Statistische Grundlagen unterrichts- und forschungsbezogener Leistungsdiagnostik, Begleitung Fachdidaktik Praxissemester (mit Studienprojekt) und Begleitung Fachdidaktik Praxissemester (ohne Studienprojekt) jeweils der Wortlaut „*3)“ neu angefügt.
 - c. Bei den Fußnoten wird nach der Fußnote „*2) Wählbar, wenn es im Bachelor oder einem anderen Studienfach nicht bereits absolviert wurde.“ die Fußnote „*3) In diesen Lehrveranstaltungen müssen Studienleistungen erbracht werden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.“ neu eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 20.02.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. März 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer